Zeitschrift: Frau ohne Herz : feministische Lesbenzeitschrift
Herausgeber: Frau ohne Herz
Band: - (1992)
Heft: 92

Artikel: Briefwechsel
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-630792

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Briefwechsel

3. Januar 1992

Direktion
BA III SBB
Sihlpost
8001 Zürich

Sehr geehrte Damen und Herren,

gestern, am Dienstag den 31. Dezember, wollte ich an der Bahnstation für mich und meine Freundin ein Generalabonnement lösen. In der Annahme, dass der in Ihrem Werbeprospekt verwendete Ausdruck «Partner... eines gemeinsamen Haushaltes...» auch für Frauen gilt. Nach einer Rückfrage teilte mir der freundliche Beamte mit, dass auch eine Frau als «Partner» gelten kann, dass aber die versprochenen Vergünstigungen nur für heterosexuelle Paare gelten.

Gegen diese Diskriminierung von homosexuellen Beziehungen möchte ich protestieren und fordere Sie auf, die entsprechenden Bestimmungen zu ändern.

In der Hoffnung bald von Ihnen zu hören, grüsse ich Sie freundlich

---

9. 2. 1992

Sehr geehrte Frau...

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 3.1.1992.
Zu Ihrem Brief nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Das heutige Generalabonnement «Plus» (GA «Plus») unterscheidet sich vom Kreis der Bezugsberechtigten grundsätzlich nicht vom bisherigen Familien-GA. Es lehnt sich an die sehr grosszügige Fahrvergünstigung für Familien an, dieser Kreis wurde nicht ausgedehnt. Es handelt sich um eine kommerzielle Massnahme und entspricht den Grundsätzen des Leistungsauftrages im freien Marktbereich.

Zum Kreis der Bezugsberechtigten gehört primär die Familie, das heisst Eltern mit eigenen ledigen Kindern bis 25 Jahre, die ständig im gemeinsamen Haushalt wohnen. Grundlage bildet die Familienkarte, wie sie für die Fahrvergünstigung für Familien verlangt wird. Nach deren Spielregeln kommen ledige Kinder bis 25 Jahre nur in den Genuss einer Reduktion, sofern mindestens ein Elternteil an der Reise teilnimmt. Analog erfolgt der Einstieg in das GA «Plus» über das Jahres-GA eines Elternteils. Nachdem es sich bei dieser Ermässigung um ein recht grosses Entgegenkommen der Schweizerischen Transportunternehmungen handelt, ist es vertretbar, dass mit dem Erwerb gewisse Auflagen verbunden werden.

Bereits vor dem 1.4.1989 (Einführung des heutigen GA «Plus») profitierten Paare - verheiratete und unverheiratete - von einem Partnerrabatt. Unter unverheirateten Paaren im Sinne von Ziffer 34.13 des Tarifs 654 (Tarif für General- und 1/2-Preis-Abonnemente) sind dabei nur solche zu verstehen, welche in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft (Konkubinat) leben, «welche durch eine Geschlechts- und Wirtschaftsgemeinschaft, die in den meisten Fällen auch in eine wirtschaftliche Gemeinschaft mündet», gekennzeichnet ist (Tuor/- Schnyder, ZGB, 10. Aufl. S.141). Keinesfalls sind darunter gleichgeschlechtliche Paare, Geschwisterpaare und lockere Verbindungen wie Wohngemeinschaften und dergleichen zu verstehen, auch wenn in diesen Fällen ein gemeinsamer Haushalt vorliegt. Beim Bezug muss ein gemeinsamer Mietvertrag und die entsprechenden Schriftenempfangsscheine vorgewiesen werden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben dienen zu können und danken für Ihr Interesse und die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel.

Mit freundlichen Grüssen

Hauptabteilung Verkauf Kreis III
Kundendienst
Ernst Hasler